



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-21105/0034- II/A/1/2015	BAK/SV-GSt	Werner Pletzenauer	DW 2482 DW 2695	15.01.2016

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Festsetzung der Faktoren für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Festsetzung der Faktoren für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Mit dem vorliegenden Entwurf werden für Beiträge zur Höherversicherung, die nach dem 31.03.2016 entrichtet wurden, die Faktoren für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages, die seit ihrer Festsetzung im Jahr 1985 nicht mehr verändert wurden, an die seit damals gestiegene Lebenserwartung angepasst.

Außerdem werden in Folge des Urteils, des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-318/13 zum Verbot der Heranziehung geschlechterspezifischer versicherungsmathematischer Daten in den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit für Beiträge zur Höherversicherung, die nach dem 31.03.2016 entrichtet wurden, die Faktoren für die Bemessung des besonderen Steigerungsbetrages geschlechtsneutral ausgestaltet.

Von der BAK werden gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände erhoben.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.